
261/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 253/J betreffend Auswirkungen des Dienstleistungsabkommens GATS auf das österreichische Bildungssystem, welche die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen, am 26. März 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die horizontale Ausnahme der EU zu den öffentlichen Dienstleistungen ("public utilities") wird nicht nur aufrechterhalten, sondern, nicht zuletzt auf Betreiben des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, auch auf Österreich, Schweden und Finnland ausgedehnt, sodass ein einheitliches Erscheinungsbild der EG gewährleistet wird. Diese Ausdehnung wird von allen Mitgliedsstaaten sowie der Europäischen Kommission unterstützt und ist Bestandteil des EU-Angebotsentwurfes. Forderungen nach Aufhebung dieses Vorbehaltes sind nicht bekannt.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Wie in anderen Staaten wird auch in Österreich das öffentliche Bildungsangebot durch private Angebote ergänzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

teilt nicht die Auffassung, dass im Falle eines dualen Systems des Nebeneinanders von öffentlichen und privaten Anbietern die Schutzfunktion der Ausnahmebestimmung des GATS Art. 1 Abs. 3 lit. b und c betreffend öffentliche Dienstleistungen obsolet ist. Die generelle Ausnahme des GATS für öffentliche Dienstleistungen ist weit auszulegen und umfasst alle Dienstleistungen, die öffentlich erbracht und/oder finanziert werden. Dies geht auch aus den "cover notes" zu den GATS-Angeboten, darunter jenem der EU, hervor. In Verbindung mit den individuellen EU-Einschränkungen hinsichtlich der "public utilities", der Subventionierung des öffentlichen Sektors sowie der Eingrenzung auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen im EU-Angebot ergibt sich somit eine wirksame Absicherung des gemeinwirtschaftlichen Bereiches, die sämtliche Erziehungs- und Bildungsangebote umfasst.

Im tertiären Bereich (Hochschulen, Universitäten) ist Österreich im GATS nicht gebunden, noch wird es dazu im Rahmen der laufenden Verhandlungsrunde ein Angebot geben.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

In der Arbeitsgruppe über GATS-Regeln wird vor allem über Beihilferegeln (Disziplinen) diskutiert, die Wettbewerbsverzerrungen hintanhaltend sollen, vergleichbar dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im Warenbereich. Disziplinen im Beihilfenbereich zur Verhinderung von Handelsverzerrungen sind grundsätzlich vom im GATS verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz zu unterscheiden. Bei Verhandlungen über Subventionsdisziplinen gibt es bis dato keine Fortschritte. Ähnliches gilt für die Verhandlungen betreffend Disziplinen für staatliche Regulative in der Arbeitsgruppe innerstaatliche Regelungen, sieht man von den im Jahr 1997 verabschiedeten Disziplinen für die Dienstleistungen im Bereich des Rechnungswesens ab, die als Referenz für die Bemühungen auf diesem Gebiet gelten und die Möglichkeit des Staates, regulierend einzugreifen, in keiner Weise in Frage stellt. Beide

Verhandlungsgegenstände haben mit den anschließenden Fragen a) und b) nichts zu tun, weil letztere primär auf das Gleichbehandlungsgebot abstellen.

Die bestehenden EU-Verpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf den privat finanzierten Bildungsbereich, weshalb das Gleichbehandlungsgebot auch nur auf private Angebote anwendbar ist. Die Finanzierung von öffentlichen Bildungseinrichtungen muss daher nicht auf private Einrichtungen ausgedehnt werden und selbst bei reinen (Wirtschafts-) Subventionen der öffentlichen Hand an privatwirtschaftliche Betreiber ist es nicht zwingend erforderlich, jeden Anbieter automatisch gleich zu behandeln, weil auf Subventionen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und von Anbietern die Bedingungen des Förderprogramms erfüllt werden müssen.

Für die Förderungen/Finanzierungen der Bundesländer von öffentlichen Bildungseinrichtungen sieht das GATS keinerlei Beschränkungen vor; dies ergibt sich schlüssig aus der im GATS verankerten Ausnahme für öffentliche Dienstleistungen. Durch die im EU-Angebot enthaltenen einschlägigen horizontalen Einschränkungen wird dieser Sachverhalt noch bekräftigt. Es ist auch kein Wettbewerbsverfahren zur Vergabe derartiger Mittel im GATS statuiert.

Antwort zu den Punkten 5 und 7 der Anfrage:

Grundsätzlich besteht für Österreich im privat finanzierten primären und sekundären Bildungsbereich sowie bei der Erwachsenenbildung volle Verpflichtungen im Sinne des GATS, eingeschränkt durch die horizontalen Vorbehalte und die allgemeine Ausnahme im Vertragstext für öffentliche Dienstleistungen. Diese Einschränkungen bleiben aufrecht; dies gilt natürlich auch für die auf Österreich, Schweden und Finnland ausgedehnten Beschränkungen betreffend "public utilities" und Subventionen.

Die explizite Einschränkung der bestehenden Verpflichtungen auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen wurde im Zuge der Konsolidierung der EU 12+3 - Listen auf Österreich ausgedehnt und ist auch im EU-Angebot berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Da die Aufzählung der Dienstleistungsbereiche in der Fußnote zum horizontalen Vorbehalt für "public utilities" nicht abschließend ist, sondern eine beispielhafte Aufzählung darstellt ("such as"), ist davon auszugehen, dass dieser Vorbehalt auch für (öffentlich angebotene) Lehrtätigkeiten gilt. Wie schon erwähnt, hat Österreich im Zuge der Konsolidierung der EU 12+3-Listen sowie der Vorbereitung des EU-Angebotes eine gemeinschaftsweite Harmonisierung dieses Vorbehaltes gefordert und auch zugestanden erhalten. Gleiches gilt überdies für die restlichen von der Fragestellung mitberührten "Schutzbestimmungen" betreffend Zweigstellen, geographische Untergliederung sowie Beihilfen an natürliche Personen, sofern die ursprünglichen Vorbehalte Österreichs nicht strenger bzw. weitreichender formuliert sind.

Antwort zu den Punkten 8 und 18 der Anfrage:

Im Bereich der Bildungsdienstleistungen gibt es seitens der EG und ihrer Mitgliedsstaaten nur eine Forderung an die USA hinsichtlich privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich höherer Bildung. Offensive Liberalisierungswünsche seitens Österreichs wurden in den Verhandlungen nicht vorgebracht.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Bis dato haben 15 WTO-Mitglieder Dienstleistungsangebote in Genf vorgelegt. Durch EU-interne Abstimmungserfordernisse - insbesondere bei mode 4 - hat sich die Vorlage des EU-Angebotes auf Ende April verzögert. Es wurde auch bereits dem

Parlament zugeleitet, und kann ebenso auf der Homepage der EK (europa.eu.int/comm/trade) eingesehen werden.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Einleitend ist festzuhalten, dass multilaterale Handelsangelegenheiten vom "Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA)" und nicht von einem "EU-Wirtschaftsministerrat" wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Bindungswirkung von Vorgaben bzw. Stellungnahmen des Nationalrates zu Vorhaben im Rahmen der EU wird auf den Art. 23e B-VG verwiesen.

Bezüglich des EU-Konvents und der Frage der Zuständigkeit für den Abschluss von internationalen Dienstleistungsabkommen wird eine Abwägung in zweierlei Hinsicht zu treffen sein. Einerseits ist sicherzustellen, dass die EU auch in ihrer erweiterten und vertieften Form handelspolitisch handlungsfähig bleibt. Andererseits wäre aber auch darauf zu achten, dass wichtige nationale Interessen in (sensiblen) Dienstleistungsbereichen auch in Zukunft nachdrücklich und mit Erfolg vertreten werden können.

Antwort zu Punkt 11 bis 13 der Anfrage:

Wie bereits in der seinerzeitigen Beantwortung 3812/AB darf nochmals ausgeführt werden:

Österreich hat sich in Vorbereitung auf die 3. WTO-Ministerkonferenz in Seattle 1999 im Rahmen der EU für eine Berücksichtigung der Sozialstandards im Rahmen der WTO eingesetzt. Die Ministerkonferenz von Seattle ist bekanntlich ua. aufgrund des Widerstandes der Entwicklungsländer in dieser Frage gescheitert. Den Industrieländern ist es nicht gelungen, die Entwicklungsländer davon zu überzeugen, dass es sich bei dem angestrebten Ansatz um keine protektionistische Maßnahme

handelt bzw. dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht geschmälert werden sollen.

Das österreichische Engagement blieb auch nach Seattle ungebrochen, ebenso wie der Widerstand der Entwicklungsländer. In einem Versuch, das Thema dennoch bei der vierten WTO-Ministerkonferenz in Doha ergebnisorientiert behandeln zu können, musste daher die Forderung von Seattle (Einrichtung eines WTO/ILO Forums zur Diskussion von Handel und Arbeitsstandards) unter Berücksichtigung der Befürchtungen der Entwicklungsländer etwas abgeändert werden. Da für Österreich immer wichtig war, dass Fortschritte in dieser Frage erzielt werden, wurde der verfeinerte Ansatz der EU (regelmäßiger Dialog über die soziale Dimension des Handels unter Einbeziehung der relevanten internationalen Organisationen) unterstützt. Leider blieben auch diese Anstrengungen ohne Erfolg. Bei der vierten Ministerkonferenz in Doha konnte lediglich Konsens über einen Verweis auf die Schlussfolgerungen von Singapur (Kompetenz der ILO bei Arbeitsstandards, Zusammenarbeit der Sekretariate von ILO und WTO) gefunden werden.

Nach dem Ergebnis von Doha besitzt die WTO weiterhin keinerlei Kompetenz zur Regelung von Kernarbeitsnormen. Eine Thematisierung im Rahmen der in Doha vereinbarten WTO-Liberalisierungsrunde ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Die Minister bekannnten sich in Doha aber auch nachdrücklich zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Es ist zunehmend anerkannt, dass der Sozialaspekt wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung ist. Die EU hat daher bereits 1999 das Sustainability Impact Assessment-Programm (SIA) implementiert, womit Maßnahmen zur weiteren Handelsliberalisierung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Wirtschaftswachstum, die Umwelt und die soziale Entwicklung untersucht werden. Österreich unterstützt das SIA-Programm und fordert diesbezügliche Untersuchungen auch in den zuständigen EU-Gremien ein.

Unabhängig von den Ergebnissen von Doha unterstützt Österreich Maßnahmen auf internationaler Ebene, wie etwa die Arbeit der ILO hinsichtlich der Einrichtung einer Weltkommission über die soziale Dimension der Globalisierung. Die Diskussionen der Weltkommission bzw. deren Ergebnisse, werden voraussichtlich im Herbst 2003

vorliegen, werden sicherlich zur Bewusstseinsbildung der Entwicklungsländer in Fragen des Handels und seiner sozialen Dimension beitragen.

Daneben unterstützt Österreich auf EU-Ebene im Bereich des Handels Maßnahmen, die zur Förderung der Implementierung von ILO-Kernarbeitsnormen und Umweltstandards in den Entwicklungsländern beitragen, wie etwa die Erhöhung der Zusatzpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Das Parlament ist selbstverständlich schon jetzt voll in die GATS-Entscheidungsfindung eingebunden. Es wird in Entsprechung von Art. 23e B-VG über die Ergebnisse der zuständigen Ausschüsse gem. Art 133 EGV informiert und erhält alle diesbezüglichen Dokumente. Die Dienstleistungsverhandlungen wurden am 26.6.2002 im EU-Unterausschuss und am 19.3.2003 im Wirtschaftsausschuss behandelt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es zu diesem Thema außerdem regelmäßige Informationsveranstaltungen des BMWA für Parlamentarier gibt.

Auch die Sozialpartner und Interessensvertretungen werden ständig informiert und zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen. Für Nichtregierungsorganisationen (NROs) finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Die Forderungen der EG und ihrer Mitgliedsstaaten an Drittstaaten wurden dem Parlament (in Entsprechung von Art. 23e B-VG) übermittelt. Auf der Homepage (europa.eu.int/comm/trade/services/gats_sum.htm) der EK ist eine kurze Zusammenfassung unter dem Titel "Summary Of The EC's Initial Requests To Third Countries In The GATS Negotiations" zu finden.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die Forderungslisten von Drittstaaten an die EG und ihre Mitgliedsstaaten wurden dem Parlament (in Entsprechung von Art. 23e B-VG) übermittelt. Auf der Homepage der EK (europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/docs/imas_de.pdf) ist außerdem eine Zusammenfassung der Drittlandsforderungen abrufbar.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Das vorliegende EU-Angebot erachte ich in dieser Form als ausgewogene und verantwortungsvolle Grundlage für erfolgreiche Verhandlungen im Interesse der österreichischen und europäischen Dienstleistungswirtschaft.